

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Regelung von Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind**

vom 14. Juni 2023

Aufgrund der §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, 63 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99) neu gefasst worden ist, und 20 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 13. Juni 2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind.
- (2) Die Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Zentralen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO und im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO.
- (3) Ausländische Staatsangehörigen und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, werden vorbehaltlich anderweitiger satzungsrechtlicher Regelungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung ausgewählt, soweit die Auswahl abweichend von § 2b Satz 1 HZG nicht oder nicht ausschließlich nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt.
- (4) Die Satzung findet Anwendung auf Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den Staatsexamensstudiengängen Medizin an den Fakultäten Heidelberg und Mannheim, Zahnmedizin, Pharmazie sowie Bachelorstudiengängen Molekulare Biotechnologie und Psychologie. Für diese und andere Studiengänge können eigene Regelungen durch Satzung getroffen werden; dabei kann diese Satzung (ggf. mit Abweichungen) für entsprechend anwendbar erklärt werden.
- (5) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

## § 2 Form und Frist des Zulassungsantrags

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren in den Quoten nach § 1 Absatz 2 bildet ein form- und fristgerecht gestellter Zulassungsantrag.
- (2) Der Zulassungsantrag muss über das Onlineportal der Universität Heidelberg eingehen. Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:
  1. einen Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung – HZB);
  2. ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in der Volksrepublik China, der Mongolei, Indien oder Vietnam erworben wurde;
  3. einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 3, sofern die Zulassung zum Studium in den Studiengängen Medizin an den Fakultäten Heidelberg und Mannheim, Zahnmedizin, Pharmazie oder Psychologie angestrebt wird;
  4. einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2, sofern die Zulassung zum Studium in dem Studiengang Molekulare Biotechnologie angestrebt wird;
  5. einen Nachweis über die Ablegung des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im folgenden Format und mit folgenden Fachmodulen:
    - a) im digitalen oder papierbasierten Format mit den Fachmodulen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften oder im digitalen Format mit den Fachmodulen Medizin oder Lebenswissenschaften, sofern die Zulassung zum Studium in den Studiengängen Medizin an den Fakultäten Heidelberg und Mannheim, Zahnmedizin, Pharmazie oder Molekulare Biotechnologie angestrebt wird;
    - b) im digitalen oder papierbasierten Format mit den Fachmodulen Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, sofern die Zulassung zum Studium in dem Studiengang Psychologie angestrebt wird;
  6. die in § 5 Absatz 2 Nummer 6, Absatz 3 Nummer 3 ZimmO genannten Nachweise.

Sind Nachweise nach Satz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie mit einer amtlichen Übersetzung in deutsche Sprache dem Zulassungsantrag beizufügen.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Zulassungsantrag beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Ausländische Staatsangehörigen und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, werden als Studienanfänger ausschließlich zum Wintersemester zum Studium zugelassen. Der Zulassungsantrag einschließlich der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangenen Nachweise werden nicht berücksichtigt.

### § 3 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird pro Studiengang jeweils eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören. Eine Beteiligung von erfahrenen Personen aus der Berufspraxis ist möglich. Personen, die dem sonstigen wissenschaftlichen Personal angehören, können beratend mitwirken.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren in den Quoten nach § 1 Absatz 2 nimmt nur teil, wer
  1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
  2. die Hochschulzugangsberechtigung mit der auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nummer 289.5) berechneten Durchschnittsnote von mindestens 4,0 erworben hat und
  3. dem Personenkreis der nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen angehört.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird im Wege der Auswertung der dem Zulassungsantrag beigefügten Nachweisen auf Basis einer Rangliste getroffen, die pro Studiengang und – in der jeweiligen Quote nach § 1 Absatz 2 zu vergebenden Studienplätzen – pro länderspezifische Region nach Anlage 2 nach einer Rangpunktzahl erstellt wird, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird.
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
  1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung;
  2. Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS).
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
  1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:
    - a) Ausländische Vorbildungsnachweise werden, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

- b) Die nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a berechnete Durchschnittsnote der Hochzugangsberechtigung wird mit einem Anteil von 51 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.
2. Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS):
- a) Das Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 wird anhand von Gesamtscore des Tests im digitalen Format bewertet. Im Falle vom Test im papierbasierten Format wird der dort ausgewiesene Standardwert in den Score des Tests im digitalen Format anhand der Umrechnungstabelle in der Anlage 1 transformiert und anschließend durch Addition in den Gesamtscore überführt.
- b) Bei der Ermittlung der Rangpunktzahl wird der Gesamtscore von mindestens 200 berücksichtigt. Ein unter dem Wert von 200 liegender Gesamtscore wird bei der Ermittlung der Rangpunktzahl nicht in Abzug gebracht.
- c) Wird der Nachweis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) nicht erbracht, wird der Gesamtscore bei der Ermittlung der Rangpunktzahl mit der Angabe „0“ berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn der Nachweis mit den anderen als in § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 genannten Modulen oder mit den von den dort genannten, für die Zulassung zum angestrebten Studiengang erforderlichen Modulen abweichenden Modulen erfolgt.
- d) Das nach Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a oder b ermittelte Ergebnis des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) wird mit einem Anteil von 49 % bei der Ermittlung der Rangpunktzahl berücksichtigt.
- (5) Die Rangpunktzahl für die Erstellung der Rangliste ist ein aus dem auf zwei Dezimalstellen gerundete Ergebnis der Addition der Rangpunkte, die anhand folgender Formel berechnet werden:
- $$\text{Rangpunkte} = \frac{HZB_{\text{Note}} - 4,0}{1,0 - 4,0} * 51 + \frac{\text{TestAS}_{\text{Gesamtscore}} - 200}{400 - 200} * 49$$
- (6) In die Rangliste werden nur die sich um das Studium bewerbenden Personen aufgenommen, die im Gesamtanteil der zu berücksichtigenden Auswahlkriterien einen Anteil von mindestens 75 % der Rangpunkte erreicht haben.
- (7) Die nach Absatz 6 in die Rangliste aufgenommenen Personen werden entsprechend der Herkunft der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung in länderspezifische Regionen nach der Auflistung in der Anlage 2 nach Maßgabe der Größe der Bewerberregion eingeteilt. Über die Zuordnung eines dort nicht aufgeführten Landes zu einer länderspezifischen Region entscheidet die Auswahlkommission. In der pro länderspezifische Region nach der Auflistung in der Anlage 2 gebildeten Rangliste werden die Teilnehmenden am Auswahlverfahren in absteigender Reihenfolge der nach Absatz 5 ermittelten Rangpunktzahl platziert.

## § 5 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen in einem Studiengang entsprechend der jeweiligen Quote nach § 1 Absatz 2 erfolgt nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Pro länderspezifische Region nach der Auflistung in der Anlage 2 wird ein Studienplatz an die erstplatzierte sich um das Studium bewerbende Person der Rangliste der länderspezifischen Region vergeben.
2. Anschließend werden die Ranglisten der länderspezifischen Regionen nacheinander zur Auswahl herangezogen, beginnend mit der Region, die die meisten Studienbewerbenden hat (größte Bewerberregion), gefolgt von der zweit-, drittgrößten usw. Bewerberregion. Es werden nur länderspezifische Regionen in das Vergabeverfahren einbezogen, für die eine Rangliste gebildet wurde. Bei gleicher Anzahl an Bewerbungen entscheidet das Los.
3. Sind nach der Auswahl der erstplatzierten sich um das Studium bewerbenden Person der Rangliste mit der kleinsten Bewerberregion noch Studienplätze zu vergeben, so findet die Auswahl beginnend mit der größten Bewerberregion und der zweitplatzierten sich um das Studium bewerbenden Person erneut statt.
4. Die Auswahl der jeweils bestplatzierten Studienbewerbenden der Rangliste einer länderspezifischen Region nach Maßgabe der Größe der Bewerberregion erfolgt so lange bis alle Plätze vergeben sind.
5. Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, entscheidet das Los; § 29 Absatz 2 HZVO findet Anwendung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Heidelberg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1**

(zu § 4 Absatz 4 Nummer 2)

**Umrechnungstabelle des Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im papierbasierten Format – Standardwert (StW) und Tests für Ausländische Studierende (TestAS) im digitaler Format – Score (SC):**

SC	0	5	10	15	20	25	30	35
StW	<=80	81	82	83	84	85	86	87
SC	40	45	50	55	60	65	70	75
StW	88	89	90	91	92	93	94	95
SC	80	85	90	95	100	105	110	115
StW	96	97	98	99	100	101	102	103
SC	120	125	130	135	140	145	150	155
StW	104	105	106	107	108	109	110	111
SC	160	165	170	175	180	185	190	195
StW	112	113	114	115	116	117	118	119
SC	200							
StW	>=120							

## **Anlage 2**

(zu § 4 Absatz 7 Satz 1, § 5)

### **Liste länderspezifischer Regionen zur Einteilung der Studienbewerbenden:**

#### **Region 1: Europa ohne Status Entwicklungsland**

Bosnien-Herzegowina, Großbritannien, Malta, Russische Föderation, Schweiz, Serbien.

#### **Region 2: Europa mit Status Entwicklungsland**

Albanien, Belarus, Kosovo, Moldawien, Montenegro, Republik Nordzypern, Türkei, Ukraine.

#### **Region 3: Nordamerika**

Kanada, USA.

#### **Region 4: Mittel-Lateinamerika**

Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Haiti, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Uruguay, Venezuela.

#### **Region 5: Afrika**

Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Ghana, Kamerun, Demokratische Republik Kongo, Libyen, Nigeria, Sudan, Tunesien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Cote d'Ivoire, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Kenia, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Swasiland, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik.

#### **Region 6: Naher und Mittlerer Osten**

Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Oman, Palästinensische Gebiete, Saudi-Arabien, Syrien, Vereinigte Arabische Emirate (VAE).

#### **Region 7: Asien**

Afghanistan, Armenien, Aserbaidshan, Bangladesch, Georgien, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Laos, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Tadschikistan, Taiwan, Thailand, Turkmenistan, Usbekistan, Vietnam, Volksrepublik China.

#### **Region 8: Australien/Ozeanien, Korea/Japan/Singapur/Taiwan**

Australien, Hongkong, Japan, Korea, Neuseeland, Singapur, Taiwan.